

AMTLICHER

SCHULANZEIGER

FÜR DEN

REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

Nr. 7

Juli

2007

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Amtlicher Teil	110
- Änderung der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen	110
- Änderung der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke.....	110
- Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2008 an Volksschulen sowie an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke.....	111
- Hinweis auf weitere amtliche Bekanntmachungen.....	115
- Förderung außerunterrichtlicher Leistungen von Schülerinnen und Schülern im Bereich der Förderschulen und der Schulen für Kranke im Jahr 2007....	116
- Vollzug des BayEUG; Errichtung und Betrieb einer privaten Montessori-Volksschule (Grundschule) in Schönthal, Landkreis Cham	117
- Ausschreibung einer Sachgebietsleiterstelle an der Regierung der Oberpfalz.....	118
- Stellenausschreibung Seminar für das Lehramt an Hauptschulen.....	119
- Stellenausschreibung (Funktionsstellen an Volksschulen und Förderschulen, Fachberater)	120
Nichtamtlicher Teil	124
- Buchbesprechungen.....	124

Den Amtlichen Schulanzeiger der Oberpfalz finden Sie auch
in einer Leseversion auf den Internet-Seiten
 der Regierung der Oberpfalz unter: www.ropf.de

AMTLICHER TEIL

Änderung der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen KMBek vom 19. April 2007 Az. IV.6-5 P 7004-4.37 670

1. Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10. Mai 1994 (KWBl I S. 136), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. August 2004 (KWMBI I S. 306), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1.3.4 wird gestrichen
 - 1.2 Es wird folgende Nr. 1.7 eingefügt:
„Die Unterrichtspflichtzeit für Englisch-/Französischlehrer beträgt 26 Unterrichtsstunden.“
 - 1.3 Nr. 2.2.4 wird gestrichen.
 - 1.4 Die bisherige Nr. 2.2.5 wird zu Nr. 2.2.4
 - 1.5 In Nr. 3.1.1 wird bei 301 bis 360 Schüler die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 - 1.6 In Nr. 3.2.1 wird die Zahl „110“ durch die Zahl „95“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Nr. 1.1
Bis 1.4 mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft.

E r h a r d, Ministerialdirektor

KWMBI I Nr. 10/2007, S. 184

Änderung der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke KMBek vom 20. April 2007 Az.: IV.9-5 P 8004-4.40 999

1. Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke vom 10. Mai 1994 (KWMBI I S.138), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. August 2004 (KWMBI S. 306), wird wie folgt geändert:
 - Nr. 2.1.4 erhält folgende Fassung:
„Heilpädagogische Förderlehrer, Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe 29 Unterrichtsstunden“
Die Fußnote 1 wird gestrichen.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft.

Dr. B e r g g r e e n – M e r k e l, Ministerialdirigentin

KWMBI I Nr. 10/2007 S. 184

**Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des
qualifizierenden Hauptschulabschlusses
2008 an Volksschulen sowie an Volksschulen zur
sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke**
KMBek vom 30. März 2007 Az.: IV.2-IV.7-5 S 7501(2008)-4.39 226

A) Volksschulen

1. Rechtsgrundlage:

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2008 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBl S. 516, ber. S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2005 (GVBl S. 479), des KMS vom 15. April 2004 Az.: IV.2-5 S 7413- 4.29 427 (Buchführung) sowie des KMS vom 18. Juli 2006 Az.: IV.2-5 S 7501 (2007)-4.70 028 durchzuführen.

2. Zeitplan:

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Volksschulen gilt folgender Zeitplan:

Montag, 30. Juni 2008

- Englisch

(§ 31 Abs. 7 Nr. 3 VSO)

A. Listening Comprehension

B. Use of English

C. Reading Comprehension

D. Text Production

8.30 Uhr:

90 Minuten Arbeitszeit

Dienstag, 1. Juli 2008

- Deutsch

(§ 31 Abs. 7 Nr. 1 VSO)

A. Rechtschreibung

B. Schriftlicher Sprachgebrauch

8.30 Uhr:

180 Minuten Arbeitszeit

- Deutsch als Zweitsprache

(§ 31 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 3 VSO)

A. Lückendiktat und Spracharbeit

B. Textarbeit

8.30 Uhr:

90 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 2. Juli 2008

- Mathematik

8.30 Uhr:

(§ 31 Abs. 7 Nr. 2 VSO)

100 Minuten Arbeitszeit

Donnerstag, 3. Juli 2008

- Arbeit-Wirtschaft-Technik

(§ 31 Abs. 7 Nr. 4 VSO bzw.

§ 36 Abs. 5 VSO)

60 Minuten

Arbeitszeit

- Wirtschaft und Recht, 8.30 Uhr:
- Betriebswirtschaft 60 Minuten Arbeitszeit
(§ 36 Abs. 5 VSO)

Freitag, 4. Juli 2008

- Physik/Chemie/Biologie 60 Minuten
- Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde Arbeitszeit
(§ 31 Abs. 7 Nr. 5 VSO)

- Muttersprache 8.30 Uhr:
(§ 31 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 1 VSO) 180 Minuten Arbeitszeit

3. Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“

Ab dem Schuljahr 2007/08 wird die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ in zwei zeitlich getrennte Teile untergliedert. Prüfungsteil A (Lückentext und Spracharbeit) ist in den ersten 30 Minuten zu absolvieren. Die Verwendung von Wörterbüchern ist dabei nicht gestattet. Für Prüfungsteil B (Textarbeit) stehen 60 Minuten Arbeitszeit zur Verfügung. Rechtschriftliche Wörterbücher, auch zweisprachige Wörterbücher dürfen dabei verwendet werden. Inhaltliche Änderungen der Prüfung sind nicht vorgesehen.

4. Prüfungsfächer nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 und 4:

Die Termine für die praktische und ggf. schriftliche Prüfung im arbeitspraktischen Wahlpflichtfach sowie für die Prüfungsfächer nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 legt die Schule nach Maßgabe des § 31 Abs. 7 Nr. 6 bis 13 fest.

5. Arbeit-Wirtschaft-Technik:

Die Aufgabenstellung im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik (§ 31 Abs. 5 VSO) erfolgt durch die jeweilige Schule. Anforderungsniveau und Umfang richten sich nach § 31 Abs. 6 und 7 Nr. 4 VSO.

Die Aufgaben in den Fächern Wirtschaft und Recht beziehungsweise Betriebswirtschaft für Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Wirtschaftsschule werden vom Staatsministerium gestellt (§ 36 Abs. 5 VSO).

6. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmer:

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens 10. März 2008 die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung zu melden. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben.

7. Meldung der Ergebnisse:

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

8. Nachholtermin:

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschieden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie in der Zeit vom 29. September bis 6. Oktober 2008 nachholen (§ 35 Abs. 2 VSO). Die Staatlichen Schulämter bestimmen die Schulen, an denen die besondere Leistungsfeststellung nachgeholt wird. Die Aufgaben stellt ein vom Staatlichen Schulamt eingesetztes Lehrerteam.

9. Einzelprüfung in Englisch:

Nach § 31 Abs. 4 VSO können Hauptschüler, nach § 36 Abs. 6 VSO Berufsschüler und Berufsfachschüler sowie Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen. Die Anmeldung der Berufsschüler und Berufsfachschüler sowie der Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 36 Abs. 2 VSO bis zum 1. März 2008 an der Hauptschule, in deren Sprengel die Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

B) Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

1. Rechtsgrundlage:

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2008 an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 13. Juli 2005 (GVBl S. 384, ber. S. 466) durchzuführen.

2. Zeitplan:

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind die Termine der Volksschulen die Grundlage (vgl. Buchstabe A Nr. 2) und gelten die in § 48 Abs. 8 Satz 1 VSO-F festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 37 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

Montag, 30. Juni 2008

- Englisch
(§ 48 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 VSO-F) 8.30 Uhr:
90 Minuten Arbeitszeit

- Deutsche Gebärdensprache
(§ 48 Abs. 2 und
Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 VSO-F) 30 + 15 Minuten
Arbeitszeit

Dienstag, 1. Juli 2008

- Deutsch
(§ 48 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 VSO-F) 8.30 Uhr
180 Minuten Arbeitszeit

- Deutsch als Zweitsprache
(§ 48 Abs. 3 Satz 2 und
Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 VSO-F) 8.30 Uhr:
90 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 2. Juli 2008

- Mathematik
(§ 48 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 VSO-F) 8.30 Uhr:
100 Minuten Arbeitszeit

Donnerstag, 3. Juli 2008

- Arbeit-Wirtschaft-Technik
(§ 48 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 VSO-F) 60 Minuten Arbeitszeit

- Wirtschaft und Recht,
- Betriebswirtschaft
§ 53 Abs. 4 VSO-F) 8.30 Uhr:
60 Minuten Arbeitszeit

Freitag, 4. Juli 2008

- Physik/Chemie/Biologie 60 Minuten Arbeitszeit
- Geschichte/Sozialkunde/Erkunde
(§ 48 Abs. 8 Satz 1 Nr. 6 VSO-F)

- Muttersprache 8.30 Uhr:
(§ 48 Abs. 3 Satz 1 und 180 Minuten Arbeitszeit
Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 VSO-F)

3. Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“

Ab dem Schuljahr 2007/08 wird die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ in zwei zeitlich getrennte Teile untergliedert. Prüfungsteil A (Lückentext und Spracharbeit) ist in den ersten 30 Minuten zu absolvieren. Die Verwendung von Wörterbüchern ist dabei nicht gestattet. Für Prüfungsteil B (Textarbeit) stehen 60 Minuten Arbeitszeit zur Verfügung. Rechtschriftliche Wörterbücher, auch zweisprachige Wörterbücher dürfen dabei verwendet werden. Inhaltliche Änderungen der Prüfung sind nicht vorgesehen.

4. Deutsche Gebärdensprache:

Teilnehmer mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben. Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsche Gebärdensprache im schriftlich/praktischen Teil 30 Minuten, im mündlich/kommunikativen Teil für jeden Teilnehmer je 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Im mündlich/kommunikativen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche

Gebärdensprache können mehrere Teilnehmer zusammengefasst werden. Es wird auf § 48 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 9 VSO-F verwiesen.

5. Prüfungsfächer nach § 48 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 VSO-F:

Die Termine für die praktische und ggf. schriftliche Prüfung im arbeitspraktischen Wahlpflichtfach sowie für die Prüfungsfächer nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 VSO-F legt die Schule nach Maßgabe des § 48 Abs. 8 Nr. 7 bis 14 VSO-F fest. Bezüglich der Prüfungsteile wird auf § 48 Abs. 4 Nr. 4 VSO-F verwiesen.

6. Arbeit-Wirtschaft-Technik:

Die Aufgabenstellung im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik (Arbeitslehre) erfolgt durch die jeweilige Schule. Anforderungsniveau und Umfang richten sich nach § 48 Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 VSO-F.

Die Aufgaben in den Fächern Wirtschaft und Recht bzw. Betriebswirtschaft für Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Wirtschaftsschule oder einer entsprechenden Schule zur sonderpädagogischen Förderung werden vom Staatsministerium gestellt (§ 53 Abs. 4 VSO-F).

7. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmer:

Meldeschluss für die voraussichtlichen Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung ist der 10. März 2008. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben.

8. Meldung der Ergebnisse:

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

9. Nachholtermin:

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschieden verhindert ist, an der gesamten Leistungsfeststellung teilzunehmen, kann diese in der Zeit vom 29. September bis 6. Oktober 2008 nachholen (§ 52 VSO-F in Verbindung mit § 35 VSO). Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

10. Einzelprüfung in Englisch:

Nach § 48 Abs. 5 VSO-F können Schüler einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Prüfung nur in einem Fach) teilnehmen. Ebenso können nach § 53 Abs. 5 VSO-F Berufsschüler und Berufsfachschüler sowie Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der Einzelprüfung in Englisch teilnehmen. Die Anmeldung hat gemäß § 53 Abs. 2 VSO-F bis zum 1. März 2008 an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Hauptschulstufe zu erfolgen, in deren Sprengel die Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

C) Schulen für Kranke

Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl S. 288) an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen (VSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

E r h a r d, Ministerialdirektor

KWMBeibl Nr. 8/2007 S.94

Hinweis auf weitere amtliche Bekanntmachungen

- **Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Schulstörern**
KMBek vom 19. Februar 2007 Az.: IV.9-5 S 4313-6.16 246
KWMBI I Nr. 10/2007 S. 170
- **Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist**
KMBek vom 8. März 2007 Az.: IA3-2007-3 und I.4-5 K 5020.5-5.90 136
KWMBI I Nr. 10/2007 S. 173

- **Abschlussprüfung 2008 an Fachakademien für Sozialpädagogik**
KMBek vom 16. Mai 2007 Az.: VII.5-5 S 9500.6-8-7.44 810
KWMBeibl Nr. 11/2007 S. 122
- **Abschlussprüfung 2008 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege**
KMBek vom 21. Mai 2007 Az.: VII.5-5 S 9500-3-7.54 075
KWMBeibl Nr. 11/2007 S. 123
- **Abschlussprüfung 2008 zur „Staatlich geprüften hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin“ und zum „Staatlich geprüften hauswirtschaftlichen Betriebsleiter“ an Fachakademien für Hauswirtschaft**
KMBek vom 24. Mai 2007 Az.: VII.3-5 S 9500.2-8-7.54 078
KWMBeibl Nr. 11/2007 S. 127

Förderung außerunterrichtlicher Leistungen von Schülerinnen und Schülern im Bereich der Förderschulen und der Schulen für Kranke im Jahr 2007

RBek vom 09. Mai 2007 Nr. 41-5368-37

Für das Haushaltsjahr 2007 stehen den Förderschulen und den Schulen für Kranke Haushaltsmittel zur Verfügung, um besondere außerunterrichtliche Leistungen und Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Mit diesem Bemühen sollen Initiativen zwischen Schulen und anderen Lebensbereichen der Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Die Anerkennung besonderer außerunterrichtlicher Leistungen dient dazu, die schulische Erziehungsarbeit und das Schulleben zu ergänzen und zu unterstützen.

Gefördert werden sollen Leistungen

- im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- im Bereich der Kooperation der Förderschulen mit allgemeinen Schulen und
- in anderen Bereichen

Die Förderung gilt vorwiegend Aktivitäten, die entweder schon längere Zeit in der Schule bestehen und/oder für die Zukunft von nennenswerter Bedeutung für die schulische Erziehungsarbeit und für das Schulleben zu werden versprechen.

Die Förderschulen (alle Förderschwerpunkte) sollen sich vermehrt um Kooperation mit den allgemeinen Schulen im gegliederten Schulwesen bemühen. Wo immer sich Gelegenheiten ergeben, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Rahmen der sozialen Integration dienliche Erfahrungen machen zu lassen, sollen diese genutzt werden. Die soziale Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll verstärkt durch Begegnungen, gemeinsames Handeln und Schulleben mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ausgeformt werden.

Anträge auf Zuweisung von Mitteln für besondere außerunterrichtliche Leistungen von Schülerinnen und Schülern können bis spätestens **27. Juli 2007** der Regierung der Oberpfalz (RSchD Schwarz) vorgelegt werden. Auf dem Antrag ist eine entsprechende Bankverbindung (Kontoinhaber, Kontonummer, Geldinstitut, Bankleitzahl) zu vermerken.

Soweit es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt, wird gebeten ggf. Presseberichte, Programme und dergleichen beizulegen.

C z i n c o l l, Abteilungsdirektor

**Vollzug des BayEUG;
Errichtung und Betrieb einer privaten Montessori-
Volksschule(Grundschule)
in Schönthal, Landkreis Cham**

RBek vom 19. Juni 2007 Nr. 43.12 - 5113 - 45

Mit Bescheid vom 04.06.2007 Nr. 43.12-5113-45 hat die Regierung der Oberpfalz die Errichtung und den Betrieb nachfolgend genannter privater Volksschule nach Art. 92 BayEUG als Ersatzschule ab Schuljahr 2007/2008 (1. August 2007) staatlich genehmigt:

1. Schulname:
„Private Montessori - Volksschule (Grundschule) Schönthal des Montessori Fördervereins Landkreis Cham e.V.“
2. Anschrift:
Rathausplatz 4, 93488 Schönthal
3. Schulträger:
Montessori- Förderverein Landkreis Cham e.V.
4. Pädagogische Ausrichtung:
nach den Prinzipien von Maria Montessori. Das besondere pädagogische Interesse im Sinne des Art. 92 Abs. 3 BayEUG ist anerkannt.
5. Ausbau und Gliederung:
Die Schule nimmt ihren Betrieb mit 1 Klasse der Jahrgangsstufe 1 im Schuljahr 2007/2008 auf. Konzeptionell werden jahrgangsgemischte Klassen geführt. Im Vollausbau umfasst die Schule 2 jahrgangsgemischte Klassen der Jahrgangsstufen 1 mit 4.
6. Schulpflicht:
Die Schulpflicht kann an der Schule erfüllt werden. Die Aufnahme und der Austritt eines Schülers ist der zuständigen staatlichen Volksschule zu melden.
7. Einzugsbereich der Schule:
Er umfasst Schüler aus folgenden Gemeindegebieten aus dem Landkreis Cham: Schönthal, Rötz, Treffelstein, Waldmünchen, Pemfling, Tiefenbach, Stamsried, Waffenbrunn, Gleißenberg, Wilmering, Pösing, Cham, Weiding, Roding, Arnschwang, Chamerau, Furth im Wald, Runding, Zandt, Schorndorf, Traitsching, Walderbach.
Die zeitliche Begrenzung des Schulweges von 60 Minuten (einfach) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel darf nicht überschritten werden.
8. Zeugnisse/Bescheinigungen:
Bescheinigungen oder Zeugnisse der staatlich genehmigten Ersatzschule über den Leis-

tungsstand der Schüler verleihen nicht die gleiche Berechtigung wie die der öffentlichen Schulen, was insbesondere bei Aufnahme in weiterführende Schulen zu beachten ist.

9. Schulgeld:

Der private Schulträger erhebt Schulgeld. Hierzu kann aus Mitteln des Freistaates Bayern weder ein Schulgeldersatz noch eine sonstige Beteiligung geleistet werden. Um eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu vermeiden, ist der Schulträger gehalten, in begründeten Einzelfällen Schulgelderleichterungen zu gewähren.

10. Schülerbeförderung:

Für Schüler der privaten Volksschule besteht keine Beförderungspflicht einer Kommune nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges.

11. Gemeinnützigkeit des Schulträgers:

Aufgrund des vorläufigen Freistellungsbescheids des Finanzamtes Cham vom 12.12.2006 wirkt der Schulträger auf gemeinnütziger Grundlage und ist daher grundsätzlich förderfähig gemäß Art. 29 Abs. 2, Art. 30 ff. BaySchFG.

12. Schulaufsicht:

Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz und - nach Heranziehung gemäß Art. 116 Abs. 4 BayEUG - das zuständige Staatl. Schulamt.

Regensburg, 19. Juni 2007

Regierung der Oberpfalz

C z i n c o l l , Abteilungsdirektor

Ausschreibung einer Sachgebietsleiterstelle an der Regierung der Oberpfalz

RBek vom 19. Juni 2007 Nr. Nr. 4.10 - 5112-158

Zur KMBek vom 08. Juni 2007 Az. IV.8-5 P 8001.1.1-4.59 470

Die Stelle des Leiters/der Leiterin des Sachgebiets 41 „Förderschulen“ an der Regierung der Oberpfalz wird zur Bewerbung für Beamte/Beamtinnen aus der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Förderschulen ausgeschrieben. Hierfür steht derzeit eine Planstelle für Regierungsschuldirektoren der BesGr. A 15 zur Verfügung. Eine Beförderung in die BesGr. A 16 (Ltd. Regierungsschuldirektor) ist grundsätzlich möglich.

Der Bewerber/die Bewerberin soll über eine mehrjährige Bewährung im Schulaufsichtsdienst im Bereich der Förderschulen sowie über sehr gute EDV-Kenntnisse und besondere organisatorische Fähigkeiten verfügen.

Dem Sachgebiet 41 an der Regierung der Oberpfalz obliegen im Wesentlichen Aufgaben aus folgenden Bereichen:

- Organisation der öffentlichen Förderschulen
- Organisation und Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebs bei öffentlichen und privaten Förderschulen und Schulen für Kranke
- Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren für die Errichtung privater Förderschulen

- Personalplanung und Personalzuweisung
- Schulentwicklung und Evaluation an Förderschulen
- Datenverarbeitung in der Schulverwaltung
- Vorbereitung von Beförderungsentscheidungen
- Statistiken zum Unterrichtsbereich
- Aus- und Fortbildung der Sonderschullehrer

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin Wohnung am Dienort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Eine Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit besteht nicht.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen bis zum 16. Juli 2007 bei der Regierung der Oberpfalz- Bereich 4- einzureichen:

1. Formlose Bewerbung mit Begründung
2. Lebenslauf
3. Übersicht über den Bildungsgang und die bisherige Verwendung
4. Erklärung über die Wohnsitznahme in der Nähe des Dienortes

Regensburg, den 19. Juni 2007

C z i n c o l l, Abteilungsdirektor

Stellenausschreibung Seminar für das Lehramt an Hauptschulen

Im Regierungsbezirk Oberpfalz ist die folgende Stelle einer/eines

Seminarrektorin / Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Hauptschulen

zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Bewerberinnen / Bewerber sollen angemessene Erfahrungen als Seminarrektorin / Seminarrektor in der Führung eines Hauptschulseminars nachweisen können.

Für die Übertragung des Amtes Seminarrektorin / Seminarrektor der Besoldungsgruppe A 14 als Leiterin / Leiter eines Studienseminars gem. § 10 ZALGH kommen grundsätzlich nur Seminarrektorinnen und Seminarrektoren der Besgr. A13 + Z in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen“ erfüllen.

Von der Bewerberin / dem Bewerber wird die Übernahme von Koordinationsaufgaben im Bereich der Organisation der Lehramtsprüfungen auf Regierungsebene erwartet.

Die Ernennung zum Seminarrektor / zur Seminarrektorin der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt gemäß der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

C z i n c o l l, Abteilungsleiter

Zur Beachtung:

Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom 15.03.2006 wird ausdrücklich hingewiesen (KWMBI I Nr. 6/2006, S. 74). Die neuen Beförderungsrichtlinien traten am 01.01.2007 in Kraft.

Termine zur Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers 16. Juli 2007
2. Bei der Regierung der Oberpfalz 23. Juli 2007

Stellenausschreibung (Funktionsstellen)

Die nachfolgenden freien bzw. im Schuljahr 2007/2008 frei werdenden Stellen werden zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben:

1. Funktionsstellen an Volksschulen

Schule	Schulart Gliederung (Klassen)	Planstelle	Bemerkungen
Staatliches Schulamt im Landkreis Neumarkt i.d.Opf.			
Pilsach	GS+HS/11 Schülerzahl: 214	KR/KRin BesGr A 12 + AZ	Hauptschüler- erfahrung erwünscht
Staatliches Schulamt im Landkreis Regensburg			
Laaber	GS+HS/21 Schülerzahl: 410	R/Rin BesGr A 14	

2. Fachberater/Fachberaterin

- **Fachberater für Arbeit-Wirtschaft-Technik (AWT)**
im Bereich der Staatlichen Schulämter **im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und in der Stadt Weiden i.d.Opf.**

Die Fachberater/innen erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/64 594.

Termine zur Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers **13. Juli 2007**
2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt **19. Juli 2007**
3. Bei der Regierung der Oberpfalz **25. Juli 2007**

3.Funktionsstellen an Förderschulen

Schule/Schulart	Gliederung: Klassen /	Schüler	Planstelle
Sonderpädagogisches Förderzentrum Tirschenreuth	Förderstufe I: 4	48	SoKR/ SoKRin BesGr. A 14
	Förderstufe II: 2	32	
	Förderstufe III: 2	13	
	Förderstufe IV: 4	60	
Schulorte: Tirschenreuth Konnnersreuth	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (30 Lehrerstunden); Schulvorbereitende Einrichtung: 3	30	
Bemerkungen:			
<ul style="list-style-type: none"> • Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR, KB bzw. entsprechendes Erweiterungsfach • Sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien • Mehrjährige Tätigkeit in einem Sonderpädagogischen Förderzentrum <p>Die Stelle ist teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGIG).</p> <p>Termin zur Vorlage der Gesuche bei der <u>Regierung der Oberpfalz</u>: 13. Juli 2007</p>			
Schule/Schulart	Gliederung: Klassen /	Schüler	Planstelle
Sonderpädagogisches Förderzentrum Neutraubling	Förderstufe I: 4	44	SoKR/ SoKRin BesGr. A 14
	Förderstufe II: 2	26	
	Förderstufe III: 3	32	
	Förderstufe IV: 4	48	
	Stütz- und Förderklasse: 1	6	
	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (48 Lehrerstunden); Schulvorbereitende Einrichtung: 2	18	
Bemerkungen:			
<ul style="list-style-type: none"> • Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR, KB bzw. entsprechendes Erweiterungsfach • Sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien • Mehrjährige Tätigkeit in einem Sonderpädagogischen Förderzentrum <p>Die Stelle ist teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGIG).</p> <p>Termin zur Vorlage der Gesuche bei der <u>Regierung der Oberpfalz</u>: 13. Juli 2007</p>			

Schule/Schulart	Gliederung: Klassen /	Schüler	Planstelle
Sonderpädagogisches Förderzentrum Kemnath	Förderstufe I: 2	21	SoKR/ SoKRin BesGr. A 14
	Förderstufe II: 2	28	
	Förderstufe III: 1	12	
	Förderstufe IV: 3	40	
Ab Schuljahr 2007/08	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (15 Lehrerstunden);		
Schulort: Immenreuth	Schulvorbereitende Einrichtung: 1	12	
<u>Bemerkungen:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR, KB bzw. entsprechendes Erweiterungsfach • Sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien • Mehrjährige Tätigkeit in einem Sonderpädagogischen Förderzentrum <p>Die Stelle ist teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGIG).</p> <p>Termin zur Vorlage der Gesuche bei der <u>Regierung der Oberpfalz</u>: 13. Juli 2007</p>			

Zur Beachtung:

1. Auf die (neuen) **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom **15.03.2006** wird **ausdrücklich** hingewiesen (KWMBI I Nr. 6/2006, S. 74). Die neuen Beförderungsrichtlinien traten am 01.01.2007 in Kraft.
2. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektor, Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche **Schülerzahl nachhaltig** gesichert ist und eine vorrangige Besetzung mit einem „überzähligen“ Beamten (gem. Punkt 2.3 der Beförderungsrichtlinien vom 15.03.2006 bzw. KMS vom 21.Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.
Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Zeitpunkt der endgültigen Funktionsübertragung – also anlässlich der späteren Beförderung – zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl ab Ausschreibung der Stelle noch für ca. 4 bis 5 Jahre gesichert sein muss.
3. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleitern/innen und deren Vertreter/innen an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte wird hingewiesen (KMS vom 13.01.2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
4. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu.
Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, so ist eine aktuelle Eignungs- und Leistungs-Einschätzung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen.

Eine aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung als Ersatz für eine vor Vollendung des 55. Lebensjahres unterbliebene periodische Beurteilung wird jedoch nicht erstellt, wenn die periodische Beurteilung auf Antrag der Lehrkraft unterblieb oder der Lehrkraft ein Antragsrecht hinsichtlich einer periodischen Beurteilung zuzustand; eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist in diesen Fällen ausgeschlossen. (Punkt 3.3 der Beförderungsrichtlinien vom 15.03.2006)

5. **Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
6. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen **Lehrerwechsel** zur Folge haben, sollen **zu Schuljahresbeginn** vorgenommen werden.
7. **Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule verwendet werden, **ebenso sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, einschließlich von Verlobten, ggf. geschiedenen Ehegatten (Punkt 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 15.03.2006). Falls solche Personen an der Schule beschäftigt sind, für die eine Bewerbung um eine Funktionsstelle abgegeben wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**.
8. Es wird erwartet, dass der Schulleiter seine Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
9. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiter/in an der angestrebten Schule einen angemessenen Zeitraum ausübt.
10. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter können sich nach Übertragung der Funktion **um ca. 2 Jahre verzögern**, da neben der bereits geltenden zwölfmonatigen Wiederbesetzungssperre ab 1.8.2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
11. Da **Frauen** in Funktionsstellen nach wie vor unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.
12. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, haben in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren haben sie die Möglichkeit, eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.

Wichtiger Hinweis: Formulare

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrer-/Fachlehrer- und Förderlehrerstellen) sind die jeweils aktuellen Formulare der Regierung zu verwenden. Sie sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich. Außerdem sind sie als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zu finden: www.ropf.de (>Download> Bildung und Schule > Allgemeine Formulare für den Schulbereich

Buchbesprechungen

Clemens Bittlinger :

Gott tut gut

Sieben spirituelle Wege zum Wohlbefinden

192 Seiten, kartoniert; 14,95 Euro

ISBN: 9783466367405

Kösel-Verlag 2007

Der Begriff »Wellness« ist in aller Munde. Das Bedürfnis nach körperlicher Fitness, nach Gesundheit ist groß. Doch nicht nur Körper, auch Geist und Seele streben nach höherer Lebensqualität. Der erfolgreiche Liedermacher und Pfarrer Clemens Bittlinger schlägt ganzheitliche spirituelle Weg zum Wohlbefinden vor.

Jesus von Nazareth weist mit seinen Aussagen darauf hin, was wir tun können, um in körperlicher und geistiger Hinsicht ein gesundes Leben zu führen. Der Autor setzt sieben Jesus-Impulse lebenspraktisch und alltagstauglich um. Die Übungen, die poetischen Texte und Bilder dieses Buches führen unmittelbar ins sinnliche Erleben. Die Sinne werden geöffnet: Hören, Riechen, Tasten und Schmecken. Der Autor versucht einen Glauben darzustellen, der belebt und ganzheitlich gesunden lässt. Clemens Bittlinger, Jahrgang 1959, ist evangelischer Theologe, Pfarrer und Buchautor. Der bekannte Liedermacher gibt viele Konzerte und wirkt auch bei Fernsehgottesdiensten mit.

Eine überzeugende Einladung, sich auf den Weg zum Wohlsein zu begeben, ist die vom Buch getrennt angebotene CD mit den Liedern aus dem Buch.

Clemens Bittlinger :

Gott tut gut (CD)

Lieder fürs Wohlbefinden

CD- Laufzeit ca. 70 Min., 12 Seiten Booklet

ISBN: 9783466458080; 17,95 Euro

Kösel-Verlag 2007

Wolfgang Kiesel, Dr. Helmut Stahl (Hrsg.):

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

128. Lieferung, Rechtsstand 1. März 2007

47 Seiten, EUR 34,00, Verlags-Nr. 2001.128 (ISBN 978-3-556-20013-1)

Carl Link Verlag

Mit dieser Lieferung wird die **Kommentierung einiger Artikel (Abschnitt 11) des BayEUG** aktualisiert, ebenso die **Bek über die Lernmittelfreiheit** und das **IZBB**. Neu aufgenommen wird die **Bek über die Förderung der offenen Ganztagschule**. Das **Grundgesetz** wird auf den neuesten Stand gebracht. Weitere Änderungen betreffen die **Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung** sowie die **Bek über Wanderungen, Fahrten und Exkursionen**. Neu aufgenommen wird auch die **Bek über Modus Führung**. Bek, die durch die Bek vom 7. 12.2006 aufgehoben worden sind, werden herausgenommen. Bek, bei denen mit einem Neuerlass zu rechnen ist, werden bis dahin im Werk belassen.

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg. Der Schulanzeiger erscheint monatlich einmal. Bezugspreis vierteljährlich 9,18 Euro. Abonnement-Bestellung nur durch die Post. Nachbestellung bereits erschienener Nummern bei der Mittelbayerischen Druck- und Verlags-Gesellschaft mbh-Vertrieb-, 93042 Regensburg. Druck: H. Marquardt, Prinzenweg 11 a, 93047 Regensburg.